

Wettspielordnung
Tennisverband
Niedersachsen-Bremen e.V.

Stand: 01.02.2024

Wettspielordnung (WSpO)

des Tennisverbandes Niedersachsen-Bremen e.V. (TNB)

Inhaltsverzeichnis

Ansprechpartner

§

A. Allgemeiner Teil

Präambel

1 Geltungsbereich

2 Bälle

B. Wettbewerbe

I. Mannschaftswettbewerbe

3 Wettbewerbskategorien

4 Altersklassen

5 Spielklassen

6 Zuständigkeit bei Mannschaftswettbewerben

7 Mannschaftsstärke

8 Meldung zu den Mannschaftswettbewerben

9 Anträge

10 Staffeleinteilung

11 Spielgemeinschaften

12 Spielberechtigung

13 Namentliche Mannschaftsmeldung

14 Plätze

15 Wettkampftermine

16 Anfangszeit am Wettkampftermin

17 Oberschiedsrichter

18 Mannschaftsaufstellungen

19 Schiedsrichter

20 Mannschaftsführer und Betreuer

21 Wettspielunterbrechungen – Pausen

22 Verspätetes und Nichtantreten von Mannschaften

23 Nicht begonnene/abgebrochene Wettkämpfe

24 Fortsetzung unter-/abgebrochener Wettkämpfe – Einsatz von Ersatzspielern

25 Wertung des Wettkampfes

26 Spielbericht – Ergebnisdienst

27 Auf- und Abstieg

28 Proteste

29 Einsprüche

30 Bearbeitungsgebühren und Ordnungsgelder

31 Rechtsmittel

32 Pokalwettbewerbe

II. Offizielle Meisterschaften und sonstige Turnierveranstaltungen

33 TNB Meisterschaften

34 Regionsmeisterschaften

35 Durchführung von Meisterschaften/Turnieren

36 Bälle

Anhang

Punktspiele bei hohen Temperaturen

Alle wichtigen Informationen und aktuellen Meldungen zum gesamten Spielbetrieb im TNB finden sie unter: www.tnb-tennis.de

Ansprechpartner

Vizepräsident Wettkampf- und Mannschaftssport

Jörg Kutkowski

Mobil: 0177 5527411, E-Mail: joerg.kutkowski@tnb-tennis.de

Vizepräsidentin Jugendsport

Andrea Kalbe

Tel.: 05751 951515, Fax 05751 951530

E-Mail: andrea.kalbe@tnb-tennis.de

Vizepräsidentin Leistungssport und Ausbildung

N.N.

Referentin für Regelkunde und Schiedsrichterwesen

Maren Neudeck

Mobil: 0157 73982868, E-Mail: maren.neudeck@tnb-tennis.de

Referentin für Seniorentennis

Sandra Fritsch

Tel.: 0511 3880165, E-Mail: sfritsch68@gmail.com

Referent für Jüngstentennis

Jürgen Lange

Mobil: 0163 2493376, E-Mail: lange.j@gmx.net

TNB Sportbüro

Am Triftweg 3, 31162 Bad Salzdetfurth

Erreichbar: Montag und Dienstag von 9:00 – 16:00 Uhr, Mittwoch von 9:00 – 13:00 Uhr,

Donnerstag von 13:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 09:00 – 14:00 Uhr

Teamleiter Sport

Olaf Pickhardt

Tel.: 05063 9087-23, Fax 05063 9087-10, E-Mail: olaf.pickhardt@tnb-tennis.de

Koordinator Punktspielbetrieb

Stephan Wentler

Tel.: 05063 9087-25, Fax 05063 9087-10, E-Mail: stephan.wentler@tnb-tennis.de

Koordinatorin Sportthemen und Sportprojekte

Kristina Hopf

Tel.: 05063 9087-36, Fax 05063 9087-10, E-Mail: kristina.hopf@tnb-tennis.de

Protestausschuss TNB

Sprecher: Tom Zacharias
Tel.: 05121 66793, Mobil: 0179 2438906
E-Mail: buero@zacharias-tom.de

Spielausschuss TNB

Sprecher: Manfred Cech
Tel.: 0551-703724, Mobil: 0151 72605695
E-Mail: manfred.cech@cech-privat.de

Disziplinausschuss TNB

Sprecher: Marco Dierkesmann
Mobil: 0172 9777100
E-Mail: m.dierkesmann@dtvhannover.de

Ansprechpartner Spielleitung**Oberliga - TNB Sportbüro**

Stephan Wentler
Tel.: 05063 9087-25, Fax 05063 9087-10, E-Mail: stephan.wentler@tnb-tennis.de

Verbandsebene (LL, VL und VK):

Volker Velewald
Tel.: 04298 1673, E-Mail: volker.velewald@tnb-tennis.de

Bezirksligen, -klassen, Regionsligen, -klassen (401,404,407,412):

Reiner Willms
Tel.: 04488 529478, E-Mail: reiner.willms@tnb-tennis.de

Bezirksligen, -klassen, Regionsligen, -klassen (307)

Volker Velewald
Tel.: 04298 1673, E-Mail: volker.velewald@tnb-tennis.de

Bezirksligen, -klassen, Regionsligen, -klassen (301,304)

Udo Verhoeven
Mobil: 0174 1500648, E-Mail: udo.verhoeven@tnb-tennis.de

Bezirksligen, -klassen, Regionsligen, -klassen (101,103)

Michael Warnecke
Mobil: 0160 90627221, E-Mail: michael.warnecke@tnb-tennis.de

Bezirksligen, -klassen, Regionsligen, -klassen (303)

Karsten Knaack
Mobil: 0157 52415607, E-Mail: karsten.knaack@tnb-tennis.de

Bezirksligen, -klassen (203)

Georg Wilming
Mobil: 0171 7459469, E-Mail: georg.wilming@tnb-tennis.de

Regionsligen, -klassen (203)

Michael Bluhm
Mobil: 0160 1722534, E-Mail: michael.bluhm@tnb-tennis.de

A. Allgemeiner Teil

Vorbemerkung

Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird zur einfacheren Lesbarkeit die männliche Form verwendet, wobei Personen aller Geschlechter in die Bezeichnung eingeschlossen sind.

Präambel

Grundlage der Datenerhebung, -verarbeitung, -speicherung und -übermittlung ist § 16 der TNB-Satzung. Danach werden insbesondere durch den TNB folgende personenbezogene Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine (Mitgliederdaten) entsprechend der DSGVO erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt: Namen, Vornamen, Anschriften, Funktionen im Verein, Geburtsdaten, Vereins- und Mannschaftszugehörigkeit, Rang im Verein, Leistungsklasse, Spiellizenz-, Spielerpass, Spielberechtigungs- und Identifikationsnummern der einzelnen Vereins- und Spartenmitglieder, die am Wettspielbetrieb, an Meisterschaften, Turnieren, anderen Sportveranstaltungen sowie an Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen teilnehmen. Bei Personen mit besonderen Aufgaben in den Vereinen und im TNB (z.B. Funktionsträger, lizenzierte Trainer, Schiedsrichter oder Kadernspieler) werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, sowie ggf. die Gültigkeit einer erworbenen Lizenz und die Bezeichnung ihrer Funktion sowie die ID-Nummer erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt. Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung im Rahmen der Verbandszwecke dient vornehmlich der Berechnung der Ranglisten und Leistungsklassen sowie zur Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe und zur Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen, deren Mitgliedern, den Verbänden sowie dem Deutschen Tennis Bund (DTB).

Der Sportbetrieb wird vom Sportbüro des TNB in Bad Salzdetfurth koordiniert.

Die Bestimmungen dieser Wettspielordnung sind im Geiste der Fairness und der gegenseitigen Rücksichtnahme anzuwenden. Sie dürfen nicht dazu missbraucht werden, einem anderen in unsportlicher Weise Schaden zuzufügen. Nicht alles wird in der WSpO geregelt sein. Unklarheiten sind sportlich fair auszulegen.

Der TNB bekämpft das Doping (vgl. Satzung des TNB). Einzelheiten regelt die DTB-Anti-Dopingordnung.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Wettspielordnung und die ergänzenden Durchführungsbestimmungen sind von den jeweiligen Gremien des TNB beschlossen und treten am 01.02.2024 in Kraft.
2. Für die Punktspiele im Sommer (01.04. – 30.09.) und im Winter (01.10. – 31.03.) im Erwachsenenbereich, gelten diese WSpO und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen. Außerdem gelten die Tennisregeln der ITF sowie ergänzend/entsprechend die DTB-WSpO. Bei Aufstiegsspielen zur Nord-/Regionalliga gilt das Regionalligastatut.
3. Für die im TNB genehmigten Turniere gelten diese WSpO und die dazu erlassenen TNB-Richtlinien. Außerdem gelten die Tennisregeln der ITF, die DTB-Turnierordnung, die DTB-Durchführungsbestimmungen zur LK-Ordnung, die DTB-Ranglistenordnung und deren jeweiligen Durchführungsbestimmungen, der DTB-Verhaltenskodex und der TNB-Ordnungsgeldkatalog für Turniere.

§ 2 Bälle

1. Die Ballmarken für alle Wettspielveranstaltungen werden für das jeweilige Veranstaltungsjahr rechtzeitig in den Durchführungsbestimmungen bekannt gegeben.

Sie sind für die jeweiligen Altersklassen für alle Veranstaltungen bindend vorgeschrieben. Der jeweilige Ballvertrag des Verbandes bestimmt, mit welchem Ball gespielt wird.

2. a) Bei Mannschaftswettbewerben sind für jedes Einzel 3 neue Bälle bereitzustellen.
b) Für die Doppel können jeweils vier der im Einzel gespielten Bälle verwendet werden.
3. Wird in einem Wettspiel die falsche Ballmarke verwendet, folgt daraus ein Ordnungsgeld gemäß § 30¹. Jedoch muss in jedem Fall das Wettspiel auch mit der falschen Ballmarke begonnen und zu Ende gespielt werden, sofern es sich um einen zugelassenen Punktspielball handelt (siehe ITF Approves Tennis Balls).

B. Wettbewerbe

I. Mannschaftswettbewerbe

§ 3 Wettbewerbskategorien

1. An den Mannschaftswettbewerben können sich alle Vereine des TNB und anderen Landesverbänden beteiligen, soweit sie über mindestens zwei Außenplätze (Sommer) bzw. zwei Hallenplätze (Winter) gleichen Belages verfügen. Vereine können nur insgesamt mit allen Mannschaften am Punktspielbetrieb des TNB teilnehmen. Eine Aufteilung, in der einzelne Mannschaften eines Vereins am Punktspielbetrieb von anderen Landesverbänden teilnehmen, ist nicht zulässig.
2. Mit der Meldung/Teilnahme werden die WSpO und ihre ergänzenden Durchführungsbestimmungen anerkannt.

Zu den Mannschaftswettbewerben gehören folgende Kategorien:

3. Damen / Damen 30 / Damen 40 / Damen 50 / Damen 60
4. Herren / Herren 30 / Herren 40 / Herren 50 / Herren 55 / Herren 60 / Herren 65 / Herren 70 / Herren 75 / Herren 80
5. Pokalwettbewerbe können vom Verband und den Regionen (nach Absprache mit dem Verband) gesondert ausgeschrieben werden.

§ 4 Altersklassen

1. Spielberechtigt für die Damen und Herren ist, wer bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres das 13. Lebensjahr vollendet hat.
2. Seniorinnen und Senioren der Altersklassen (AK) sind
Damen 30, 40, 50, 60
Herren 30, 40, 50, 55, 60, 65, 70, 75, 80

Die Altersangaben bezeichnen das Lebensjahr, das bis zum 31.12. des jeweiligen Veranstaltungsjahres vollendet sein muss.

¹ Soweit nicht anders gekennzeichnet beziehen sich alle Paragraphen auf diese TNB-WSpO

3. Soweit Hallenwettbewerbe bereits am 01.10. eines jeden Jahres beginnen (Damen ab 30, Herren ab 30), gelten Spielerinnen und Spieler – abweichend von § 4.2 – als spielberechtigt, wenn sie das ihrer Altersklasse jeweils entsprechende Lebensjahr bis zum 31.12. des folgenden Jahres vollenden.

§ 5 Spielklassen

1. Die Vereinsmannschaften spielen ihrer Spielstärke entsprechend in verschiedenen Klassen. Die Bezeichnungen lauten von der höchsten Spielklasse des Verbandes abwärts:

Erwachsene:

Oberliga (OL)

Landesliga (LL)

Verbandsliga (VL)

Verbandsklasse (VK)

Bezirksliga (BL)

Bezirksklasse (BK)

Regionsliga (RL)

1. Regionsklasse (1RK)

2. Regionsklasse (2RK)

2. Die Oberligen, Landesligen, Verbandsligen und Verbandsklassen spielen auf der Verbandsebene, die Bezirksligen und -klassen auf einer überregionalen Ebene, die Regionsligen und -klassen auf der Regionsebene.

§ 6 Zuständigkeiten bei Mannschaftswettbewerben

Für den Spielbetrieb ist der Verband verantwortlich.

Die Spielleiter werden vom Vizepräsident und Leiter des Ressorts Wettkampf-/Mannschaftssport vorgeschlagen und vom Präsidium bestätigt. Sie können vom Präsidium abberufen werden.

Die Spielleiter sind in ihren Bereichen zuständig für den Spielbetrieb (Neuansetzungen, Tabellen, Spielwertungen, Spielberichtskontrollen, Ordnungsgelder, etc.).

§ 7 Mannschaftsstärke

1. **6er-Mannschaften:** Im Rahmen der Mannschaftswettbewerbe wird während eines Mannschaftswettkampfes in den Oberligen der

Damen /

Herren / Herren 30 / Herren 40

mit 6er-Mannschaften gespielt.

Es werden folgende Wettspiele ausgetragen: 6 Einzel und 3 Doppel

2. **4er-Mannschaften:** Im Rahmen der Mannschaftswettbewerbe wird während eines Mannschaftswettkampfes in den Oberligen der

Damen 30 / Damen 40 / Damen 50 / Damen 60

Herren 50 / Herren 55 / Herren 60 / Herren 65 / Herren 70 / Herren 75 /

Herren 80

und in den Mannschaftswettbewerben von der Landesliga bis zur untersten Spielklasse bei den

Damen / Damen 30 / Damen 40 / Damen 50 / Damen 60

Herren / Herren 30 / Herren 40 / Herren 50 / Herren 55 / Herren 60 /
Herren 65 / Herren 70 / Herren 75 / Herren 80

mit 4er-Mannschaften gespielt.

Es werden folgende Wettspiele ausgetragen: 4 Einzel und 2 Doppel

In der Wintersaison wird im Rahmen der Mannschaftswettbewerbe in allen Spiel- und Altersklassen mit 4er-Mannschaften gespielt.

§ 8 **Meldung zu den Mannschaftswettbewerben**

1. Allgemein:

Meldungen / Neu- / Ab- und Ummeldungen von Mannschaften für die Mannschaftswettbewerbe müssen in nuLiga bis zum

05.02. für die Freiluftsaison (Sommer) bzw. bis zum
30.06. für die Hallensaison (Winter)

eines jeden Jahres durch einen in nuLiga hinterlegten Vereinsadministrator erfolgen.

1.1 Meldung:

Um „alte“ Mannschaften, die im Vorjahr gemeldet waren, zu melden, ist die Mannschaft in nuLiga mit dem Status „gemeldet“ zu versehen.

1.2 Abmeldung:

Um „alte“ Mannschaften, die im Vorjahr gemeldet waren, abzumelden, ist die Mannschaft in nuLiga mit dem Status „abgemeldet“ zu versehen. Alle Mannschaften, die nach Ende der Frist (siehe § 8.1) abgemeldet werden, gelten als zurückgezogen. Zurückgezogene Mannschaften der Vorsaison, die nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmen sollen, müssen abgemeldet werden.

Mannschaften, die bis Ende der Frist in nuLiga nicht bearbeitet wurden, werden vom Sportbüro abgemeldet.

1.3 Neumeldung:

„Neue“ Mannschaften sind in nuLiga mit dem Status „neu gemeldet“ zu melden. Sie beginnen im Allgemeinen in der untersten Spielklasse. Eine Neueinstufung kann in begründeten Ausnahmefällen per Antrag (es gilt § 9 Anträge) bis maximal in die Verbandsliga erfolgen.

1.4 Ummeldung:

Mannschaften, die ihre Altersklasse wechseln wollen, müssen sich in nuLiga ummelden (Status: „AK-Wechsel“).

1.4.1 Im Falle der Genehmigung des Antrags verfällt die Klassenzugehörigkeit der wechselnden Mannschaft für den Verein.

1.5 Mannschaften, die nach der Veröffentlichung der Staffeln einen AK-Wechsel oder einen Gruppenwechsel beantragen wollen, können nur wechseln, wenn in den gewünschten Gruppen Platz vorhanden ist und es nicht zum Nachteil des bestehenden Spielbetriebes führt.

2. Nachmeldung:

Nachmeldungen sind nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt möglich. Dieses Datum wird in den Durchführungsbestimmungen zur jeweiligen Saison bekannt

gegeben. Für jede nachträgliche Nach- oder Ummeldung wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß § 30 erhoben.

3. Die Spielklasse einer Mannschaft ist im Besitz des Vereines. Im Falle einer Fusion / Trennung der Spielgemeinschaft zweier oder mehrerer Vereine können auf Antrag alle bestehenden Mannschaften mit den bisherigen Spielklassen übernommen werden. Eine Weitergabe der Spielklasse an einen anderen Verein ist durch schriftliche Genehmigung des abgebenden Vereins möglich. (siehe § 8.1)

- | | | | |
|----|--------------|----------------|---------------|
| 4. | Spielzeiten: | Freiluftsaison | 01.04.-30.09. |
| | | Hallensaison | 01.10.-31.03. |

- 5.1 Zurückziehung bis zu dem in den Durchführungsbestimmungen im Vorfeld der jeweiligen Saison bekanntgegebenen Fristende (Phase 1):

Zieht ein Verein eine gemeldete Mannschaft nach dem Meldetermin für die Freiluftsaison (05.02.) bzw. Hallensaison (30.06.) bis zu dem in den Durchführungsbestimmungen im Vorfeld der jeweiligen Saison bekanntgegebenen Fristend (Eingang im Sportbüro des TNB) zurück, wird diese Mannschaft vom Wettbewerb ausgeschlossen (kein Absteiger). Nachfolgende Mannschaften des Vereins dieser Altersklassen sind umzubenennen. Gleichzeitig ist der Verein mit einer Bearbeitungsgebühr gemäß § 30 zu belegen. Wird die zurückgezogene Mannschaft an den Mannschaftsspielen der darauf folgenden Saison (Freiluft/Halle) wieder angemeldet, so gilt diese Anmeldung als Neuanmeldung (vgl. § 8.1.3).

- 5.2 Zurückziehung nach dem in den Durchführungsbestimmungen im Vorfeld der jeweiligen Saison bekanntgegebenen Fristende (Phase 2):

Zieht ein Verein eine gemeldete Mannschaft nach dem in den Durchführungsbestimmungen im Vorfeld der jeweiligen Saison bekanntgegebenen Fristende zurück, ist der Verein mit einem Ordnungsgeld gemäß § 30 zu belegen. Bei Zurückziehungen von Mannschaften handelt es sich um Mannschaften, die in den Tabellen mit dem Vermerk "zurückgezogen" geführt werden und die für die nächste Freiluft-/Hallensaison in die nächsttiefere Spielklasse absteigen. Erzielte Ergebnisse gegen eine während der Saison zurückgezogenen Mannschaft werden nicht für die Tabelle gewertet.

- 5.3 Grundsätzlich können Mannschaften per E-Mail vom Punktspielbetrieb zurückgezogen werden. Zurückziehungen von Mannschaften werden jedoch nur von dem in nuLiga hinterlegten Vorsitzenden, Sportwart oder Jugendwart berücksichtigt. Der Verein ist dazu verpflichtet, die genannten gewählten Vereinsvertreter grundsätzlich auf dem aktuellen Stand in nuLiga zu halten. Bei Nichteinhaltung wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß § 30 erhoben.

6. Meldegebühren:

Für jede gemeldete Mannschaft (auch wenn sie vor Beginn der Saison wieder zurückgezogen wird) wird eine Meldegebühr erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

- 6.1 Diese Mannschaftsmeldegebühren werden für die Freiluftsaison zum 01.05. und für die Hallensaison zum 01.10. zentral vom Verband eingezogen.

- 6.2 Zahlt ein Verein die Gebühren nicht, wird er für die laufende Spielzeit mit allen Mannschaften von den Wettbewerben ausgeschlossen. Wird eine Mannschaft zu den Mannschaftsspielen der darauf folgenden Saison (Freiluft/Halle) wieder angemeldet, so gilt diese Anmeldung als Neumeldung (vgl. § 8.1.3).

7. Bei Nichteinhaltung der in § 8.1 genannten Termine in Verbindung mit den

§ 8.1.1, 8.1.3, 8.1.4 und 8.1.5 wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß § 30 erhoben.

§ 9 Anträge

Grundsätzlich erfolgen Anträge nur durch das Melden in nuLiga bei der Mannschaftsmeldung zur jeweiligen Saison. Gesonderte Anträge sind unzulässig.

1. Einen Antrag auf zusätzlichen Aufstieg können ausschließlich Zweitplatzierte der Vorsaison stellen. Eine entsprechende Abfrage wird bei der Mannschaftsmeldung in nuLiga gestellt. Stattgegeben werden kann einem Antrag auf Höherstufung lediglich, wenn in der nächsthöheren Spielklasse freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Genehmigung des Antrages besteht nicht.

Bei Aufstieg einer Mannschaft ist das Überspringen einer Spielklasse ausgeschlossen.

Anträge auf freiwilligen Aufstiegsverzicht oder Tieferstufung werden grundsätzlich genehmigt.

2. Vorheriger Absatz gilt ebenso für einen Antrag auf zusätzlichen Aufstieg bei einem Altersklassenwechsel.
3. Sollen neu gemeldete Mannschaften aufgrund ihrer nachweisbaren Spielstärke in eine höhere als die unterste Spielklasse eingestuft werden, ist bei der Neumeldung der Mannschaft in nuLiga die beantragte Spielklasse anzugeben. Gleichzeitig muss mit der Neumeldung der Mannschaft die namentliche Meldung (inkl. der Bestätigung der aufgeführten Spieler) dieser Mannschaft dem Sportbüro des TNB in Bad Salzdetfurth schriftlich bis zum Ende der Mannschaftsmeldephase der jeweiligen Saison zugeschickt werden. Sollte nur einer der für die Höherstufung benannten Spieler nicht auf der namentlichen Mannschaftsmeldung erscheinen, wird ein Ordnungsgeld gemäß § 30 erhoben.

Grundsätzlich starten neu gemeldete Mannschaften in der untersten Spielklasse. Neueinstufungen sind maximal in die Verbandsliga möglich (vgl. § 8.1.3). Einem Antrag auf Einstufung neu gemeldeter Mannschaften kann lediglich stattgegeben werden, wenn in der beantragten Spielklasse freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Genehmigung des Antrages besteht nicht.

Mannschaften, die vor Beginn der Vorsaison zurückgezogen wurden und/oder die Meldegebühren nicht entrichtet haben und somit neu gemeldet werden müssen (vgl. § 8.5.1 und 8.6.2), werden maximal zwei Klassen unterhalb der Spielklasse, in der sie vor ihrer Zurückziehung gespielt haben, eingestuft.

4. Freie Plätze in der zweittiefsten Spielklasse bis zur Verbandsliga werden in folgender Reihenfolge mit Mannschaften aufgefüllt:
 - Altersklassenwechsel von Mannschaften, die sich in ihrer bisherigen Altersklasse für die jeweilige Spielklasse sportlich qualifiziert haben,
 - freiwillige Absteiger,
nach geografischen Gesichtspunkten:
 - Einstufung neu gemeldeter Mannschaften, die ihre Spielstärke anhand der vorhandenen Leistungsklassen der gemeldeten Spieler erbringen müssen.
 - zusätzliche Aufstiege der Zweitplatzierten der Vorsaison der nächsttieferen Spielklasse.

Freie Plätze in den Spielklassen Landesliga und Oberliga werden in der Reihenfolge der oben genannten ersten drei Kriterien aufgefüllt. Die Einstufung einer neu gemeldeten Mannschaft in die Landes- bzw. Oberliga ist nicht möglich (vgl. § 8.1.3).

5. Anträge auf Klassenerhalt trotz sportlichem Abstieg finden unabhängig von der individuellen Begründung keine Berücksichtigung. Anträge auf Aufstieg von Mannschaften mit einer schlechteren Platzierung als Platz 2 in der Vorsaison finden unabhängig von der individuellen Begründung keine Berücksichtigung.
6. Alle gestellten Anträge können vom Sportbüro des TNB inklusive Mannschaft und vorgebrachter Begründung mit der ersten Staffellosteilung veröffentlicht werden.

§ 10 Staffeleinteilung

1. Die Mannschaften spielen ihrer Spielstärke entsprechend in verschiedenen Spielklassen mit Staffeln nach regionalen Gesichtspunkten.
2. Die Klasseneinteilung und die Staffellosteilung einschließlich Auf- und Abstiegsregelung sowie der Terminplan einer jeweiligen Spielzeit werden vom Sportbüro des TNB in Bad Salzdetfurth erstellt. Die Regionsebene wird von den Regions-sportwarten geprüft und genehmigt. Alle vorbereitenden Maßnahmen (z.B. setzen von Auf- und Abstiegsfeilen) werden von den Spielleitern erledigt.
3. Kein Verein darf mit 2 Mannschaften in einer Staffel spielen.
- 3.1 Ausnahmen:
 - in allen eingleisigen Ligen
 - aus geographischen Gründen. (unzumutbare Entfernungen)

In diesen Fällen haben beide Mannschaften des Vereins ihren Wettkampf gegeneinander als erstes Punktspiel der Saison zu bestreiten.

4. Die 2. Mannschaft eines Vereines darf in einem Wettbewerb nicht in einer höheren Spielklasse als eine 1. Mannschaft spielen.
Falls durch Auf- oder Abstieg eine 2. Mannschaft in einer höheren Spielklasse als die 1. Mannschaft spielen würde, steht der Platz in der höheren Spielklasse der 1. Mannschaft des betreffenden Vereins zu.
Gleiches gilt für die 3. Mannschaft bezüglich der 2. Mannschaft usw.

§ 11 Spielgemeinschaften

1. Die Bildung von Spielgemeinschaften (SG) aus mehreren Vereinen ist gestattet.
2. Der meldende Verein ist für die Abwicklung der Punktspiele namensgebend verantwortlich und trägt die finanziellen Lasten der SG.
3. Der abgebende Verein ist verantwortlich für die korrekte Meldung eines SG-Spielers in einer zweiten Altersklasse (bzw. einer möglichen zweiten Freigabe für eine zweite Altersklasse). Im Zweifel zählt die erste Freigabe für den Spieler bzw. der Spieler ist nur in der beantragten Spielklasse spielberechtigt. Bei Verstößen wird ein Ordnungsgeld gemäß § 30 erhoben.
4. Eine Spielgemeinschaft ist, wenn der namensgebende Verein bei der namentlichen Mannschaftsmeldung Spieler eines anderen Vereins mit auf seine Liste setzt. (in nuLiga -> im Vereinsbereich -> unter namentlicher Mannschaftsmeldung -> über Kästchen freigegebene SG-Spieler)
5. Ein Verein, der einen Spieler als SG Spieler meldet, muss sich eine Freigabe über nuLiga dafür vom abgebenden Verein einholen. (Verhinderung von Meldungen ohne Kenntnis des Vereins)

§ 12

Spielberechtigung

1. Spielberechtigt in den Mannschaftswettbewerben sind alle Spieler, die Mitglied eines dem TNB angeschlossenen Vereins sind und deren für den Spielbetrieb erforderliche Mitgliederdaten (insbes. Vorname, Name, Geschlecht, Geburtsjahr, Vereins-, Verbandszugehörigkeit, Mannschaft, Spiel- und Wettkampfergebnisse, Rangliste) in zentralen Tennis-Informationssystemen (z.B. nuLiga, mybigpoint) nicht anonymisiert wurden. Sie dürfen innerhalb einer Saison nur für einen Verein gemeldet werden und Mannschaftswettbewerbe bestreiten. Ausnahmen sind Spielgemeinschaften und das gleichzeitige Spielen im Jugend- und Erwachsenenbereich. Bei einem Verstoß wird ein Ordnungsgeld gemäß § 30 erhoben.
2. Alle Spieler müssen in nuLiga korrekt und einmalig angelegt werden. Das Anlegen mehrerer Datensätze eines Spielers in nuLiga ist nicht gestattet. Bei Verstößen wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß § 30 erhoben.
3. Änderungen des Geburtsjahres (Stammdatenänderungsanträge) können nur genehmigt werden, wenn eine Kopie des Personalausweises/ Geburtsurkunde innerhalb von 14 Tagen vorgelegt wird. Sollte keine Kopie eingereicht werden, wird dem Spieler die Spielberechtigung entzogen und eine Bearbeitungsgebühr gemäß § 30 erhoben.
4. Rollstuhltennisspieler können gleichberechtigt an allen Mannschaftswettbewerben teilnehmen. Für das Spielen gelten die Regelungen für Rollstuhltennis der ITF.
5. Für die Freiluftsaison müssen alle Spieler eine gültige Spiellizenz besitzen (siehe Spiellizenzordnung).
6. In zwei oder mehr Landesverbänden gleichzeitig gemeldet zu sein, ist nicht gestattet. Ein Ordnungsgeld ist gemäß § 30 zu erheben.
7. Jugendliche dürfen sowohl für Jugend- als auch für Erwachsenenmannschaften gemeldet werden, wenn sie bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres das 13. Lebensjahr vollendet haben.
8. Ein Spieler, der für eine Mannschaft spielberechtigt ist, darf außer in dieser Mannschaft nur einmal ersatzweise in einer höheren Mannschaft dieser Altersklasse eingesetzt werden, jedoch nicht am selben Kalendertag. Bei einem weiteren Einsatz in einer höheren Mannschaft in dieser Altersklasse verliert der Spieler die Spielberechtigung für die nachfolgenden Mannschaften. Bei einem Verstoß wird ein Ordnungsgeld gemäß § 30 erhoben.
9. entfällt
10. **Spiele in zwei Altersklassen**
Ein Spieler darf in zwei Altersklassen gemeldet werden und beliebig oft spielen, jedoch nicht am selben Kalendertag.
- 10.1 Ausnahmen:
Spieler, die in einer Mannschaft ab Verbandsklasse aufwärts (bis einschließlich Bundesliga) an den ersten vier (4er-Mannschaften) bzw. sechs Positionen (6er-Mannschaften) gemeldet sind, dürfen nur in einer zweiten Altersklasse gemeldet werden bzw. spielen, wenn die Spielklasse der zweiten Altersklasse gleich oder höher ist und der Spieler in der höheren Spielklasse nicht unter den ersten vier (4er-Mannschaften) oder sechs (6er-Mannschaften) gemeldet wird. Dieses gilt entsprechend für die ersten acht (zwölf) Spieler bei zwei in einer Altersklasse ab Verbandsebene

gemeldeten Mannschaften, sowie für die ersten zwölf (18) Spieler bei drei gemeldeten Mannschaften, usw.! Bei Verstößen wird ein Ordnungsgeld gemäß § 30 erhoben.

Beispiele:

Spieler A wird bei den Herren 30 (Verbandsklasse) an Position 2 gemeldet.
Spieler A wird bei den Herren (Verbandsliga) an Position 5 gemeldet. (Geht)
Spieler A wird bei den Herren 30 (Verbandsklasse) an Position 2 gemeldet.
Spieler A wird bei den Herren 40 (Verbandsliga) an Position 2 gemeldet. (Geht nicht)
Spieler A wird bei den Damen 30 (Verbandsklasse) an Position 5 gemeldet.
Spieler A wird bei den Damen 40 (Verbandsliga) an Position 5 gemeldet. (Geht)
Spieler A wird bei den Damen 30 (Oberliga) an Position 2 gemeldet.
Spieler A wird bei den Damen (Regionsliga) an Position 1 gemeldet. (Geht nicht)
Spieler A wird bei den Herren 40 (Landesliga) an Position 3 gemeldet.
Spieler A wird bei den Herren 50 (Landesliga) an Position 1 gemeldet. (Geht)

- 10.2 Liegen durch das Spielen in zwei Altersklassen Einschränkungen der Spielberechtigung vor, so ist die entsprechende Anzahl der nachfolgenden Spieler dieser Mannschaft zuzurechnen.
- 10.3 Das Spielen in zwei Altersklassen gilt auch für das Spielen in einer Jugend- und Erwachsenenmannschaft. Jugendliche, die in der Jugend in zwei Altersklassen gemeldet werden, dürfen nicht bei den Erwachsenen gemeldet werden. Bei einem Verstoß wird ein Ordnungsgeld gemäß § 30 erhoben.
11. Spieler, die als Spielgemeinschaft (SG) gemeldet werden, dürfen in einer zweiten Altersklasse spielen, aber nicht in der gleichen Altersklasse, in der sie als SG gemeldet sind. Die Regelung aus § 12.10 – Spielen in zwei Altersklassen – ist zu beachten. Bei Verstößen wird ein Ordnungsgeld gemäß § 30 erhoben.
12. Der Einsatz eines Jugendlichen in einer Jugend- und einer Erwachsenenmannschaft am gleichen Tag ist nicht gestattet. Bei Verstößen wird ein Ordnungsgeld gemäß § 30 erhoben.
13. Für den Einsatz von Jugendlichen in Mannschaften der Erwachsenen-Wettbewerbe gelten die entsprechenden Paragraphen der Wettspielordnung.

Verantwortlich für die gemeldeten Jugendlichen hinsichtlich der Sporttauglichkeit und dem Einverständnis des/der Erziehungsberechtigten ist der meldende Verein; der Jugend-/ Sportwart des Vereins bestätigt dieses durch seine Eingabe in nuLiga.

§ 13 Namentliche Mannschaftsmeldung

1. Jeder Verein muss seine Spieler (einschließlich der Bundes-, Regional- und Nordligaspieler) namentlich in der Reihenfolge der Spielstärke, gemäß DTB-Rangliste, LK-Rangliste (unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle) in nuLiga eingeben, wobei Spieler von LK 22,0 bis LK 25,0 in beliebiger Reihenfolge gemeldet werden können.

Für die namentliche Mannschaftsmeldung der Seniorinnen und Senioren gilt abweichend, dass die Reihenfolge der Spielstärke ausschließlich nach LK-Rangliste (unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle) erfolgt, wobei Spieler von LK 22,0 bis LK 25,0 in beliebiger Reihenfolge gemeldet werden können.

Bei Spielern, die in zwei identischen Altersklassen gemeldet werden, muss die Reihenfolge der beiden Spielermeldungen in diesen beiden Altersklassen gleich sein sofern nicht durch die DTB-Rangliste eine abweichende Reihenfolge bestimmt wird.

Eine Meldung nach individueller Spielstärke gem. § 5 DTB WSpO ist nur für die Bundes-, Regional- und Nordliga spielberechtigten Spieler erlaubt. Andere entgegen der DTB- oder LK-Rangliste sind auf der TNB-Ebene nicht spielberechtigt und werden von der entsprechenden Meldeliste entfernt.

Spieler mit B- und B/A-Nummern gem. § 5 DTB-Ranglistenordnung sind gerechneten Spielern nachgestellt.

2. Namentliche Mannschaftsmeldungen müssen in nuLiga eingegeben werden. Der genaue Termin, bis wann die namentlichen Mannschaftsmeldungen für die Sommer- und die Winterrunde erfolgt sein müssen, wird in den Durchführungsbestimmungen im Vorfeld der jeweiligen Saison bekanntgegeben. Bei Nichteinhaltung der dort genannten Termine wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß § 30 erhoben.
3. Für Spieler, die auf Grund Ihrer Leistungsklasse in einer höheren Mannschaft gemeldet werden müssten, dort aber nicht spielen möchten, kann ein „Sperrvermerk“ beantragt werden. Dieser Antrag (als PDF auf www.tnb-tennis.de →Punktspielbetrieb→ Erwachsene →Antrag auf Sperrvermerk) muss während der namentlichen Mannschaftsmeldung an das Sportbüro des TNB gesendet werden. Spieler mit einem „Sperrvermerk“ dürfen in keiner anderen Mannschaft gemeldet werden. Dies gilt auch für das gleichzeitige Spielen im Jugend- und Erwachsenenbereich. Sie werden bei der Kontrolle durch die Verbände an die angegebene Position in der niedrigeren Mannschaft gesetzt.
4. Spieler, die sich in der gleichen LK befinden, können in beliebiger Reihenfolge gemeldet werden.
5. Nach den genannten Terminen ist eine Änderung der namentlichen Mannschaftsmeldung nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag, der bis zu dem in den Durchführungsbestimmungen im Vorfeld der jeweiligen Saison bekanntgegebenen Fristende im Sportbüro des TNB einzureichen ist, möglich.

Die namentlichen Mannschaftsmeldungen werden nach Meldeschluss innerhalb einer angemessenen Frist auf fehlerhafte Meldungen durch den Verband geprüft und im Anschluss für alle Vereine in nuLiga einsehbar. Binnen 7 Tagen kann dagegen eine schriftlich begründete Beschwerde im Sportbüro des TNB eingelegt werden. Der betroffene Verein erhält rechtliches Gehör.

Für sämtliche Änderungen und Nachmeldungen in der namentlichen Mannschaftsmeldung wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß § 30 erhoben.

- 6.1 6er-Mannschaften: Die ersten 6 Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung sind nur für die 1. Mannschaft spielberechtigt. Gleiches gilt für die Nummern 7 bis 12 in Bezug auf die 2. Mannschaft usw.; kein Spieler darf in einer niedrigeren Mannschaft als für die gemeldete spielen.
- 6.2 4er-Mannschaften: Die ersten 4 Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung sind nur für die 1. Mannschaft spielberechtigt. Gleiches gilt für die Nummern 5 bis 8 in Bezug auf die 2. Mannschaft usw.; kein Spieler darf in einer niedrigeren Mannschaft als für die gemeldete spielen.
- 6.3 Bei nachträglicher Abmeldung einer Mannschaft nach § 8.5.1 sind die ersten 4, (6) Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung für die nächsttiefer spielende Mannschaft spielberechtigt. Gleiches gilt für die Spieler 5 (7) bis 8 (12) für die nächsttiefer spielende Mannschaft. Dies gilt auch, wenn es sich bei der zurückgezogenen Mannschaft um eine Mannschaft der Bundes-, Nord- oder Regionalliga

handelt, wobei Spieler, die entgegen der DTB- oder LK-Rangliste (Ausnahme LK 22,0 bis LK 25,0) aufgestellt sind, nicht spielberechtigt sind und von der entsprechenden Meldeliste entfernt werden.

Bei nachträglicher Abmeldung einer Mannschaft nach § 8.5.2 sind die ersten 4 (6) Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung für die nächsttiefer spielende Mannschaft nicht spielberechtigt. Gleiches gilt für die Spieler 5 (7) bis 8 (12) für die nächst tiefer spielende Mannschaft, usw. Dies gilt auch, wenn es sich bei der zurückgezogenen Mannschaft um eine Mannschaft der Bundes-, Nord- oder Regionalliga handelt. Bei Verstößen wird ein Ordnungsgeld gemäß § 30 erhoben.

Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für 2er-Mannschaften.

§ 14 Plätze

1. Für jeden Mannschaftswettkampf (Sommer) müssen mindestens 2 Plätze gleichen Belages zu Beginn der Spiele zur Verfügung gestellt werden, jedoch dürfen bereits laufende Wettspiele nicht unter- oder abgebrochen werden. Bei gemischten Anlagen hat die höher spielende Mannschaft Aschenplätze zu benutzen. Bei Klassengleichheit entscheidet der Oberschiedsrichter durch Los.
Sind für Freiluftplätze (keine Aschenplätze) besondere Schuhe erforderlich, ist dies dem Gastverein zusammen mit der Einladung zum Spieltermin mitzuteilen.
Kann der Heimverein der Gastmannschaft wegen begonnener Wettspiele zur vereinbarten Anfangszeit keinen Platz anbieten, muss der Gastverein mindestens zwei Stunden warten. Das Angebot, den Wettkampf ggf. zunächst auf nur einem Platz zu beginnen, ist zu akzeptieren. Bei schlechter Witterung verlängert sich die Wartpflicht (vgl. § 16.5).
2. Ganzjahresplätze mit Ziegelmehleinstreuung (genormt nach DIN) / mit Sandplatzoberfläche mit ITF-Zertifizierung „Clay-Court 1 – Slow“ sind herkömmlichen Aschenplätzen gleichgestellt und können für Wettkämpfe innerhalb des TNB auch gemischt genutzt werden. Die Ganzjahresplätze mit der entsprechenden ITF-Zertifizierung sind auf der Homepage des TNB veröffentlicht und einsehbar.
3. Die Austragung von Mannschaftswettkämpfen und Fortsetzung begonnener Wettspiele in einer Halle ist nur erlaubt, wenn die beteiligten Mannschaftsführer einverstanden sind; dasselbe gilt für das Spielen unter Flutlicht. Über das beiderseitige Einverständnis ist ein entsprechender Vermerk in den Spielbericht aufzunehmen.
4. Der Tausch des Heimrechts ist nur mit schriftlicher Zustimmung des zuständigen Spielleiters zulässig. Dabei gehen sämtliche Pflichten (u.a. Bereitstellung Plätze und Bälle, Ergebniseingabe) an die neue Heimmannschaft über. Der Wettkampf wird für beide Mannschaften mit 0:9 / 0:6 / 0:3 gewertet, wenn eine nicht zulässige Verlegung abgesprochen wurde. Gleichzeitig erhalten beide Vereine ein Ordnungsgeld gemäß § 30.
5. Wenn der Spielort innerhalb des Heimrechts verändert wird, ist dies der Gastmannschaft und dem Spielleiter schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von 24 Stunden vor Spielbeginn ist eine Verlegung des Spielortes nur mit schriftlicher Zustimmung der Gastmannschaft und des Spielleiters zulässig. Der Wettkampf wird für beide Mannschaften mit 0:9 / 0:6 / 0:3 gewertet, wenn eine nicht zulässige Verlegung des Spielortes abgesprochen wurde. Gleichzeitig erhalten beide Vereine ein Ordnungsgeld gemäß § 30.
6. Für die Teilnahme an den Hallenwettbewerben sind für die Durchführung einer jeden Begegnung (auf allen Ebenen) 2 Spielfelder gleichen Bodens in einer Tennishalle, d.h. in einer Halle, in der nur Tennisfeldebegrenzungen vorhanden sind, von

Beginn der Spiele an erforderlich. Der TNB kann nach Sichtung einer Halle eine Ausnahmegenehmigung für die Nutzung dieser Halle aussprechen. Der Heimverein muss dem Gastverein mitteilen, welcher Bodenbelag sich in der Halle befindet und welche Schuhe vorgeschrieben sind.

§ 15 **Wettkampftermine**

1. Die Wettkampf- und Ausweichtermine aller Spielklassen werden von den entsprechenden Kommissionen einheitlich festgelegt.
Die Wettkämpfe müssen zu den angesetzten Terminen, ausgetragen werden.
2. Die im Terminplan angegebenen Ausweichtermine gelten nur für aus Witterungsgründen oder Dunkelheit ausgefallene oder abgebrochene Wettkämpfe in der vorgesehenen zeitlichen Reihenfolge, d.h. offizielle Ausweichtermine dürfen nicht für Verlegungen benutzt werden.
Bei Verstoß wird ein Ordnungsgeld gemäß § 30 erhoben.
3. Sperrtermine können vom TNB benannt werden. Wettkämpfe dürfen nicht auf diese Termine gelegt werden. Ausnahmen und genaue Daten werden in den Durchführungsbestimmungen definiert. Bei Verstoß wird ein Ordnungsgeld gemäß § 30 erhoben.
4. Zusatzspieltage können vom TNB benannt werden. Wettkämpfe dürfen auf diese Termine gelegt werden (in gegenseitigem Einvernehmen). Genaue Daten werden in den Durchführungsbestimmungen definiert.
5. Vorverlegte und nachverlegte Wettkampftermine ersetzen den offiziellen Wettkampftermin und sind in nuLiga einzutragen.
6. Spielverlegungen müssen im gegenseitigen Einvernehmen bis zu 24-Stunden vor dem offiziellen Spieltermin im Terminmodul in nuLiga vorgenommen werden. Innerhalb des 24-Stunden Zeitraums sind Spielverlegungen nur mit schriftlicher Zustimmung des zuständigen Spielleiters in nuLiga zulässig. Der Wettkampf wird für beide Mannschaften mit 0:9 / 0:6 / 0:3 gewertet, wenn eine nicht zulässige Verlegung abgesprochen wurde. Bei Verstoß wird ein Ordnungsgeld gemäß § 30 erhoben.
7. Es dürfen **keine** Spiele vor dem in den Durchführungsbestimmungen im Vorfeld der jeweiligen Saison bekanntgegebenen Termin (komplettes Wochenende) gelegt werden. Bei Verstoß wird ein Ordnungsgeld gemäß § 30 erhoben.
8. Der TNB kann über eine Verlängerung der Saison entscheiden und Wettkämpfe nach dem in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen genannten Termin ansetzen.
9. Der Wettkampf wird für beide Mannschaften mit 0:9 / 0:6 / 0:3 gewertet, wenn eine nicht zulässige Verlegung abgesprochen wurde. Gleichzeitig erhalten beide Vereine ein Ordnungsgeld gemäß § 30.

§ 16 **Anfangszeit am Wettkampftermin**

1. Anfangszeit ist an Sonn- und Feiertagen zwischen 09:00 und 14:00 Uhr und für die Altersklassen zusätzlich Samstag 15:00 Uhr. Der Heimverein bestimmt die Anfangszeit und gibt diese für alle Punktspiele bis spätestens zu dem in den Durchführungsbestimmungen im Vorfeld der Saison bekanntgegebenen Fristende in das Terminmodul von nuLiga ein. Eine Anfangszeit im o. g. Zeitraum kann vom Gastverein nicht abgelehnt werden. Der Gastverein hat eine Einladung innerhalb von 7 Tagen im Terminmodul zu beantworten. Andernfalls gilt der Termin danach als

bestätigt!

Der Heimverein kann bei der Einladung mit der Terminbestimmung festlegen, dass bei 4er-Mannschaften auf vier Plätzen begonnen wird. Diese Festlegung ist für beide Seiten bindend. Bei Verstößen wird ein Ordnungsgeld gemäß §30 erhoben.

2. Andere Anfangszeiten, auch an anderen Tagen, oder am Wettkampftag selbst sind nur im gegenseitigem Einvernehmen beider Vereine möglich und über das Terminmodul in nuLiga zu vereinbaren.

Sollte es zu keiner Einigung bis zu dem in den Durchführungsbestimmungen im Vorfeld der jeweiligen Saison bekanntgegebenen Fristende kommen, dann gilt der offizielle Spieltermin Sonntag um 9:00 Uhr!

Spielverlegungen am Wettkampftag (andere Anfangszeit) müssen im gegenseitigen Einvernehmen bis zu 24 Stunden vor dem offiziellen Spieltermin im Terminmodul in nuLiga vorgenommen werden. Innerhalb des 24-Stunden Zeitraums sind Spielverlegungen nur mit schriftlicher Zustimmung des zuständigen Spielleiters in nuLiga zulässig. Der Wettkampf wird für beide Mannschaften mit 0:9 / 0:6 / 0:3 gewertet, wenn eine nicht zulässige Verlegung abgesprochen wurde. Gleichzeitig erhalten beide Vereine ein Ordnungsgeld gemäß § 30.

3. Für die Hallensaison gelten Absatz 1 und 2 mit folgender Regelung: Der Heimverein bestimmt die Anfangszeit an Samstagen zwischen 11:00 und 17:00 Uhr oder an Sonntagen zwischen 9:00 und 15:00 Uhr.
4. Wettkampfbeginn ist der erste Aufschlag eines beliebigen Einzels.
5. Bei schlechter Witterung darf der Oberschiedsrichter den Wettkampf erst nach folgenden Wartezeiten nach der festgelegten Anfangszeit absagen:

Spielbeginn vor 13 Uhr:	3 Stunden
Spielbeginn ab 13 Uhr:	2 Stunden

§ 17 Oberschiedsrichter (OSR)

1. Alle Mannschaftsspiele müssen von einem Oberschiedsrichter (Mindestalter 18 Jahre) geleitet werden.
2. Der vom gastgebenden Verein zu stellende oder vom Spielleiter eingesetzte Oberschiedsrichter muss während der gesamten Dauer des Mannschaftsspiels anwesend sein und darf an keinem Mannschaftsspiel teilnehmen und sich auch nicht als Betreuer oder Schiedsrichter betätigen. Er ist den Spielern vor Beginn des Mannschaftsspiels namentlich vorzustellen.
3. Ist weder der Oberschiedsrichter noch in seiner Abwesenheit der von ihm ernannte Stellvertreter anwesend, so übernimmt, sofern sich die beiden Mannschaftsführer nicht auf eine Person einigen, der Mannschaftsführer der Gastmannschaft seine Rechte und Pflichten.

Sofern ein Mannschaftsführer (Gast oder Heim) das Amt des Oberschiedsrichters übernimmt, ist dieser der Verpflichtung, nicht am Mannschaftsspiel teilzunehmen, enthoben und sofort als Oberschiedsrichter auf dem Spielbericht einzutragen.

4. Der Oberschiedsrichter hat vor Beginn des Mannschaftswettkampfes mit den Mannschaftsführern eine Besprechung abzuhalten. Dabei sollen alle mit der

Durchführung des Wettkampfes zusammenhängenden Fragen geklärt und entsprechende Vereinbarungen oder Entscheidungen getroffen werden.

5. Der OSR hat neben seinen Rechten und Pflichten nach § 50 der Wettspielordnung des DTB (WSpO-DTB) folgende Aufgaben:
 - 5.1 Prüfung der Spielberechtigungen anhand der Mannschaftsmeldungen. Jeder Spieler hat auf Verlangen zur Überprüfung der Spielberechtigung dem OSR ein Identifikationspapier vorzulegen.
 - 5.2 Prüfung der Mannschaftsaufstellungen und der Anwesenheit der Spieler anhand der namentlichen Mannschaftsmeldungen.
 - 5.3 Der Oberschiedsrichter hat das Recht und die Pflicht, sämtliche für die Durchführung der Mannschaftswettkämpfe erforderlichen Anordnungen und Entscheidungen zu treffen. Seine Entscheidungen sind endgültig.
 - 5.4 Den Anordnungen des OSR ist zunächst Folge zu leisten, unbeschadet der Möglichkeit, Einspruch dagegen zu erheben.
 - 5.5 Der DTB-Verhaltenskodex für Tennisspieler kann nur angewendet werden, wenn der OSR mindestens im Besitz einer gültigen DTB-B-Oberschiedsrichterlizenz ist.
6. Bei Unterbrechung eines Mannschaftsspiels und Fortsetzung an einem anderen Tag kann der gastgebende Verein oder der Spielleiter einen anderen Oberschiedsrichter als am Austragungstag einsetzen.
7. Falls Mannschaftsspiele ohne Schiedsrichter durchgeführt werden, muss der Oberschiedsrichter die Rechte des Schiedsrichters bezüglich der Unterbrechungen und pünktlichen Wiederaufnahme nach erlaubten Pausen wahrnehmen (siehe § 21). Im Übrigen gilt die „ITF-Regel Spielen ohne Schiedsrichter“ (§ 18).

§ 18 Mannschaftsaufstellungen

1. Spätestens 15 Minuten vor der festgesetzten Anfangszeit haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter (OSR) die namentliche Aufstellung der Einzelspieler in der Reihenfolge der namentlichen Mannschaftsmeldung schriftlich zu übergeben, der sie in den Spielberichtsbogen einträgt. Anschließend gibt er den beiden Mannschaftsführern gleichzeitig die jeweilige Mannschaftsaufstellung zur Kenntnis (Offenlegung).

Auch bei fehlenden Mannschaftsmeldeformularen ist das Spiel durchzuführen. Vom Oberschiedsrichter ist ein entsprechender Vermerk im Spielberichtsbogen und in nuLiga vorzunehmen.

2. Spätestens 15 Minuten nach Beendigung des letzten Einzels haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die namentliche Aufstellung der Doppel schriftlich zu übergeben, der wie unter Absatz 1 verfährt.

Die Doppel beginnen spätestens 15 Minuten nach Abgabe der Aufstellung, es sei denn, die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter einigen sich auf eine andere Regelung.
3. Die Aufstellung der Einzel und Doppel ist nach Offenlegung an diesem Tag endgültig und darf nicht mehr geändert werden. Ein Spieler gilt im Einzel bzw. im Doppel nach Offenlegung der Mannschaftsaufstellung als eingesetzt, auch wenn sich

herausstellt, dass der Spieler bei Abgabe und Offenlegung der Mannschaftsaufstellung nicht anwesend war.

4. Spielberechtigt für die Einzel und Doppel sind die Spieler der Mannschaftsmeldung, die bei Abgabe der Einzel- bzw. Doppelaufstellung anwesend und objektiv spielfähig sind.

Dabei gilt: Spieler die anwesend, aber objektiv nicht spielfähig sind - z.B. Gips, Krücken, etc. ... - dürfen nicht aufgestellt werden um ein Aufrücken der nachfolgenden Spieler zu verhindern. Denn Spielberechtigung setzt eine objektive Spielfähigkeit voraus.

Wer sein Einzel ohne zu spielen abgegeben hat, ist im Doppel nicht spielberechtigt.

5. Sind zu dem Zeitpunkt, der für die Abgabe der Mannschaftsaufstellung festgesetzt ist, in der Mannschaftsaufstellung aufgeführte Einzel- oder Doppelspieler nicht anwesend, so rücken die anwesenden Einzelspieler oder Doppelpaare auf.

Der Oberschiedsrichter muss so viele Wettspiele mit dem Ergebnis 6:0, 6:0 der vollzählig aufgestellten Mannschaft gutschreiben, wie der gegnerischen Mannschaft Einzelspieler oder Doppelpaare - unter Berücksichtigung von § 17. 4 - fehlen.

Die in den Doppeln einzusetzenden Spieler erhalten Platzziffern von 1 bis 6 (1 bis 4) in der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung. Die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares darf nicht größer sein als die der folgenden. Der Spieler mit der Platzziffer 1 darf bei gleicher Platzziffer auch im zweiten, aber nicht im dritten Doppel genannt werden.

6. Die Einzel werden in der Reihenfolge 2-4-6 (2-4) und 1-3-5 (1-3), die Doppel 1-2-3 (1-2) gespielt, es sei denn, die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter einigen sich auf eine andere Regelung oder es wurde bei der Terminbestimmung (§ 16.1) festgelegt, dass auf 4 Plätzen begonnen wird.

§ 19 Schiedsrichter

Alle Mannschaftswettkämpfe sollen mit Schiedsrichtern durchgeführt werden. Der Gast hat das Recht, bis zu 4 Schiedsrichter zu stellen.

Hinweis: Die ITF-Regelung für das Spiel ohne Schiedsrichter ist im Anhang abgedruckt.

§ 20 Mannschaftsführer und Betreuer

1. Jede Mannschaft hat vor Beginn des Wettkampfes dem Oberschiedsrichter einen Mannschaftsführer (MF) zu benennen, der namentlich im Spielberichtsbogen zu vermerken und allein berechtigt ist, als Sprecher seiner Mannschaft gegenüber dem Oberschiedsrichter aufzutreten.
2. Reklamationen von Spielern während des Wettkampfes sind nur über den Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter vorzutragen. Nimmt der Mannschaftsführer am Wettkampf teil, muss er für die Dauer seines Wettspiels einen Stellvertreter benennen.
3. Spieler dürfen bei einem Wettkampf während des Wettspiels (Einzel bzw. Doppel) von einem Betreuer beraten werden, wenn dieser auf dem Platz sitzt. Die Rechte des Mannschaftsführers bleiben hiervon unberührt. Diese Beratung ist während einer Satzpause und beim Seitenwechsel am Ende eines Spieles, jedoch nicht beim

Seitenwechsel nach dem ersten Spiel eines jeden Satzes und nicht während eines Tie-Break-Spieles, erlaubt.

4. Wenn ein Betreuer oder sonstige einem Spieler zuzurechnende Personen gegen den sportlichen Anstand grob verstoßen, kann der TNB den zugehörigen Spieler die Spielberechtigung vorübergehend entziehen. Je nach Schwere des Verstoßes, kann der zugehörige Spieler für ein oder mehrere Punktspiele gesperrt werden.

§ 21 Wettspielunterbrechungen - Pausen

1. Bei einer jeden während des Wettspiels durch Unfall erlittenen Verletzung kann der Schiedsrichter eine Unterbrechung des Wettspiels von drei Minuten zulassen. Diese Pause muss entweder sofort oder spätestens beim nächsten Seitenwechsel bzw. nach Abschluss eines Satzes genommen werden.

Zur Behandlung jeder Art von Krämpfen dürfen jedem Spieler nur zwei Pausen beim Seitenwechsel (90 Sekunden) bzw. nach Abschluss eines Satzes (120 Sekunden) gewährt werden.

Als Verletzung durch Unfall gelten u.a. Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen, blutende Verletzungen, die unfallbedingt während des Wettspiels auftreten. (Bei blutenden Verletzungen darf der Wettkampf erst nach Stillen der Blutung fortgesetzt werden.)

Als Verletzung durch Unfall gelten nicht vor Wettspielbeginn vorhandene Krankheiten, Leiden oder Verletzungen, letztere, sofern sie sich nicht während des Wettspiels ernsthaft verschlechtern.

Eine Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit aus natürlicher Ursache, also z.B. auf Grund von Unpässlichkeit, Anstrengung oder Ermüdung, darf nicht als Verletzung durch Unfall gewertet werden.

2. Wenn ein Spieler nach einer Unterbrechung oder Pause das Wettspiel nicht rechtzeitig wieder aufnimmt, kann dieses in schwerwiegenden Fällen durch den Oberschiedsrichter als verloren gewertet werden (siehe § 17.5).

§ 22 Verspätetes oder Nichtantreten von Mannschaften

1. Kann eine Mannschaft zu einem Spieltag nicht antreten, dann sind der Gegner und der Spielleiter rechtzeitig schriftlich zu informieren, um unnötige Anfahrten und Vorbereitungen zu vermeiden. Des Weiteren gilt die Regelung von § 22 Abs. 4.
2. Tritt eine Mannschaft (Heim oder Gast) bis zu 30 Minuten nach der offiziellen Anfangszeit an, so ist das Spiel mit einem entsprechenden Vermerk im Spielbericht trotzdem durchzuführen. Die Verspätung ist auf dem Spielberichtsbogen vom Oberschiedsrichter zu vermerken und vom Heimverein in nuLiga einzutragen. Ein Ordnungsgeld ist gemäß § 30 zu erheben.
3. Tritt eine Mannschaft später als 30 Minuten nach der offiziellen Anfangszeit an, so gilt:
 - a. Ist der Gegner einverstanden, so kann das Spiel durchgeführt und entsprechend seinem Ausgang gewertet werden. In diesem Fall kann die Wertung später nicht wegen verspäteten Antretens angefochten werden.
 - b. Ist der Gegner nicht einverstanden, so wird das Spiel als verloren gewertet.
 - c. Die gegnerische Mannschaft ist unverzüglich von einer Verspätung zu unterrichten.

Ein Ordnungsgeld ist gemäß § 30 zu erheben.

4. Ist eine Mannschaft zu einem angesetzten Wettkampf nicht angetreten, wird dieser mit 0:9 / 0:6 / 0:3 verloren gewertet. Der Spielbericht ist mit entsprechendem Vermerk (Status: „w.o. - Mannschaft nicht zur Begegnung angetreten“) in nuLiga einzugeben; es wird ein Ordnungsgeld gemäß § 30 erhoben.

Bei Hallenpunktspielen wird dem Gastgeber bei Nichtantritt der Gastmannschaft auf Antrag bis zu 50% des an die Gastmannschaft verhängten Ordnungsgeldes ausgezahlt. Ausgezahlt wird nur, wenn ein entsprechender Nachweis der Hallenkosten durch den Heimverein nachgewiesen wird.

5. Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn sie 30 Minuten nach der offiziellen Anfangszeit mit weniger als 4 Spielern bei 6er-Mannschaften oder mit weniger als 3 Spielern bei 4er-Mannschaften erscheint.
Eine 2er-Mannschaft gilt nur als angetreten, wenn sie mit 2 Spielern erscheint.
Ein Ordnungsgeld ist gemäß § 30 zu erheben.
6. Mannschaften, die zweimal nicht antreten, scheiden aus der laufenden Runde aus, verlieren die Zugehörigkeit zu ihrer Spielklasse und steigen in die nächsttiefere Spielklasse ab. Alle bisher erzielten Ergebnisse werden nicht gewertet.
7. Der Wettkampf wird für beide Mannschaften mit 0:9 / 0:6 / 0:3 gewertet, wenn eine nicht zulässige Verlegung abgesprochen wurde. Gleichzeitig erhalten beide Vereine ein Ordnungsgeld gemäß § 30.
8. Wird ein Wettkampf durch höhere Gewalt oder durch nicht vorhersehbare Umstände am Heimatort bzw. auf dem Anfahrtsweg verhindert, so erfolgt eine Neuansetzung durch den Spielleiter. Die nicht antretende Mannschaft hat den Gegner und den Spielleiter unverzüglich zu unterrichten und die angegebenen Gründe nachzuweisen! Insbesondere sind ein möglicher rechtzeitiger Reiseantritt und entsprechende Bemühungen zu beweisen.
(Anmerkung: Stau auf der Autobahn gilt i. d. R. nicht als höhere Gewalt!)

§ 23 Nicht begonnene/abgebrochene Wettkämpfe

1. Verzichtet eine Mannschaft in einem begonnenen Wettkampf auf die Austragung einzelner Wettspiele (Einzel oder Doppel) – wobei verletzungsbedingte Ausfälle ausgenommen sind – oder weigert sie sich ansonsten den Anordnungen des Oberschiedsrichters Folge zu leisten, werden die nicht begonnen bzw. nicht beendeten Wettspiele des entsprechenden Wettkampfes (Einzel oder Doppel) und alle bisher gewonnenen Wettspiele mit 0:6, 0:6 gegen sie gewertet. Es wird ein Ordnungsgeld gemäß § 30 erhoben.
2. Bricht ein Spieler bzw. Doppelspieler ein Wettspiel vor dessen Beendigung ab oder wird das Wettspiel infolge Verschuldens eines Spielers abgebrochen, werden die bis zum Abbruch gewonnenen Spiele und Sätze gezählt. Im nuLiga Spielbericht ist die Markierung beim unterlegenen Spieler auf „w.o.“ zu setzen und der Spielstand zum Zeitpunkt des Spielabbruches einzutragen. Die zum Gewinn des Wettspiels noch erforderliche Anzahl von Sätzen und Spielen werden für den Gegner gewertet. Es wird ein Ordnungsgeld gemäß § 30 erhoben, wobei verletzungsbedingte Ausfälle ausgenommen sind.
3. Ein Abbruch wegen schlechter Witterung darf erst nach dreistündiger Wartezeit nach der festgelegten Anfangszeit erfolgen, ein Abbruch einer Begegnung wegen fehlender Plätze darf erst nach zwei Stunden Wartezeit erfolgen (vgl. § 16.5 und § 14.1).

- 3.1 Kann ein Wettkampf aufgrund der Wittersituation und der nachweislichen Unbespielbarkeit der Plätze überhaupt nicht mehr angesetzt werden, darf der OSR im Einvernehmen mit beiden Mannschaftsführern das Wettspiel auch früher absetzen. Beim neu anzusetzenden Spieltermin (spätestens nächster Ausweichtermin, der noch von keiner der betroffenen Mannschaften für eine früher erforderlich gewordene Verlegung belegt worden ist) kann auch mit Spielern, die in der ursprünglichen Aufstellung nicht benannt waren, aufgestellt werden. Der neue Spieltermin ist in nuLiga (Status: „unterbrochen und/oder verschoben auf“) einzugeben.
- 3.2 Bei einem Spielabbruch nach 3. bzw. 3.1 ist der Spielbericht mit einem entsprechenden Vermerk, ggf. dem Spielstand beim Abbruch, und der neuen Terminvereinbarung (spätestens nächster Ausweichtermin, der noch von keiner der betroffenen Mannschaften für eine früher erforderlich gewordene Verlegung belegt worden ist) über die Fortsetzung des Wettkampfes zu versehen und in nuLiga (Status: „unterbrochen und/oder verschoben auf“) einzugeben. Bei Fortsetzung des Wettkampfes ist ein neuer Spielbericht zu erstellen, in dem bereits erzielte Ergebnisse einzutragen sind.
- 3.3 Sind zwar die Einzelwettspiele beendet worden, konnten aber alle Doppel noch nicht begonnen werden obwohl deren Aufstellung bereits erfolgt war, können die Doppel beim Fortsetzungstermin neu aufgestellt werden.
4. Muss ein Wettkampf in der Halle aus Zeit-/Platzmangel vorzeitig beendet werden, werden zunächst die bis zum Abbruch der Begegnung beendeten Wettspiele gezählt. Angefangene Wettspiele werden zugunsten der Gastmannschaft zum Satzgewinn aufgerundet, noch nicht begonnene Wettspiele werden der Gastmannschaft mit 6:0, 6:0 gutgeschrieben. Ein Ordnungsgeld ist gemäß § 30 zu erheben.

§ 24 Fortsetzung unter-/abgebrochener Wettkämpfe – Einsatz von Ersatzspielern

1. Wird auf Anordnung des Oberschiedsrichters wegen Unbespielbarkeit der Plätze, Einbruchs der Dunkelheit oder ähnlichen anderen außergewöhnlichen Umständen ein Einzel- oder Doppelspiel unter- bzw. abgebrochen, ist bei Fortsetzung des Wettspiels in jedem Falle beim Stand im Augenblick des Abbruchs weiter zu spielen; bis dahin erzielte Sätze, Spiele und Punkte bleiben erhalten.
2. Der abgebrochene Wettkampf und die Fortsetzung dieses Wettkampfes gelten als ein Wettkampf auch im Hinblick auf den einmaligen ersatzweisen Einsatz eines Spielers in einer höheren Mannschaft bzw. Altersklasse.
Die bereits begonnenen Spiele der höherklassigen Mannschaften haben Vorrang.
3. Ersatzspieler können bei der Fortsetzung des Wettkampfes für noch nicht begonnene Wettspiele eingesetzt werden. Es sind Spieler, die in der ursprünglichen Aufstellung nicht benannt waren und in der Mannschaftsmeldung hinter dem zu Ersetzenden stehen. Dies gilt für Einzel- und Doppelspiele.
4. Werden Ersatzspieler im Einzel eingesetzt, gilt für die Aufstellung der Doppel an diesem Spieltag die Reihenfolge der namentlichen Mannschaftsmeldung, nicht die Aufstellung.

§ 25 Wertung des Wettkampfes

1. Setzt eine Mannschaft einen nicht spielberechtigten Spieler im Einzel **ein**, wird dieser Wettkampf für diesen Verein mit 0:9 / 0:6 / 0:3 Matchpunkten als verloren gewertet. Setzt eine Mannschaft einen nicht spielberechtigten Spieler im Doppel ein, werden sämtliche Doppel für diesen Verein als verloren gewertet. Es wird ein Ordnungsgeld gemäß § 30 erhoben.

2. Setzt eine Mannschaft in einem Wettkampf einen Spieler unter falschem Namen ein, steigt diese Mannschaft in die unterste Spielklasse ab. Es wird ein Ordnungsgeld gemäß § 30 erhoben. Die gegen diese Mannschaft erzielten Ergebnisse gehen nicht in die Wertung ein.

Über zusätzliche disziplinarische Konsequenzen gegen den Spieler bzw. den Verein entscheiden die zuständigen Gremien des TNB.

3. Die Mannschaftswettkämpfe werden nach gewonnenen oder verlorenen Begegnungen mit jeweils 2 Gewinn- oder Verlustpunkten gewertet. Bei 4er-Mannschaften erfolgt bei Gleichstand 3:3 Punkteteilung.

4. Jedes gewonnene Einzel- oder Doppelwettspiel wird mit einem Matchpunkt sowie mit 2:0 oder 2:1 Sätzen und der Anzahl der Spiele gewertet.

Der dritte Satz wird bei jedem Match in allen Spiel- und Altersklassen verbindlich als Match-Tiebreak bis 10 Punkte gespielt.

Das Ergebnis ist mit den tatsächlich gespielten Punkten in den Spielbericht einzugeben (z.B. 10:2 oder 15:13). Der Match-Tiebreak wird für den Sieger im Spielberichtsbogen und in der Tabelle mit 1:0 Sätzen und 1:0 Spielen gewertet. (Siehe auch Anhang V ITF-Tennisregeln)

5. Nicht ausgetragene Einzel- oder Doppelwettspiele werden jeweils mit einem Matchpunkt sowie 2:0 Sätzen und 12:0 Spielen gewertet.

6. Haben Einzel- oder Doppelpaarungen entgegen der richtigen Aufstellung gegen falsche Gegner gespielt, werden diese Wettspiele nicht gewertet. Es wird ein Ordnungsgeld gemäß § 30 erhoben. Sind die Wettspiele noch nicht beendet, beginnen die richtigen Paarungen neu.

7. Hat eine Mannschaft ein oder mehrere Einzel falsch aufgestellt, wird dieser Wettkampf für diesen Verein mit 0:9 / 0:6 / 0:3 Matchpunkten als verloren gewertet. Verstößt ein Verein gegen die Reihenfolge im Doppel, werden sämtliche Doppel für diesen Verein als verloren gewertet. Es wird ein Ordnungsgeld gemäß § 30 erhoben.

8. Bei Spielen, in denen ein Sieger ermittelt werden muss, z.B. im KO-System oder bei Entscheidungsspielen, ist bei Punktegleichstand von 3:3 derjenige Sieger, der mehr Sätze gewonnen hat. Sind auch diese gleich, entscheiden die Spiele. Sollte auch bei diesen ein Gleichstand herrschen, entscheidet das Los.

§ 26 Spielbericht – Ergebnisdienst

1. Vor Beginn eines jeden Wettkampfes ist vom Oberschiedsrichter der Spielbericht auf dem vorgeschriebenen Formular vorzubereiten, auf dem die Resultate der Wettkämpfe eingetragen werden. Der Spielbericht verbleibt beim Heimverein und ist dem Spielleiter auf Verlangen vorzulegen. Die Gastmannschaft erhält eine Kopie. Verantwortlich hierfür ist der Heimverein. Kann der Original-Spielbericht nicht vorgelegt werden, ist der Original-Spielbericht nicht vollständig ausgefüllt oder wurde der Original-Spielbericht nicht exakt in nuLiga übernommen, wird ein Ordnungsgeld gemäß § 30 erhoben.
2. Jeder Spielbericht muss vom Oberschiedsrichter sowie den beiden Mannschaftsführern unterschrieben werden; dies gilt auch bei nicht begonnenen oder abgebrochenen Wettkämpfen.

3. Das Spielergebnis ist vom gastgebenden Verein vollständig und richtig bis zum nächsten Kalendertag um 10:00 Uhr in nuLiga einzugeben (Bsp.: gespielt am Sa., 09.11. → Eingabe am So., 10.11. bis 10:00 Uhr). Bei Verstößen wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß § 30 erhoben.
4. Bei Widersprüchen gegen online eingegebene Ergebnisse, Protesten und Einsprüchen gilt nur der Original-Spielbericht als Beweismittel. Er ist vom Heimverein bis zum Ende der Saison aufzubewahren und auf Anforderung den zuständigen Gremien (TNB-Protestausschuss, Spielausschuss, Disziplinausschuss usw.) vorzulegen.
5. Wird in den Spielbericht ein manipuliertes Wettkampfergebnis, nicht am Wettkampf teilnehmende Spieler oder ein falsches Spieldatum eingetragen, steigen beide Mannschaften in die unterste Spielklasse ab und werden mit sofortiger Wirkung vom Spielbetrieb ausgeschlossen. Es wird gegen beide Vereine ein Ordnungsgeld gemäß § 30 erhoben. Die gegen diese Mannschaften erzielten Ergebnisse gehen nicht in die Wertung ein.
6. Der elektronische Spielbericht in nuLiga darf nicht zur terminlichen Verschiebung von Spielen genutzt werden. Es muss hierfür das Terminmodul genutzt werden. Bei Verstößen dagegen wird ein Ordnungsgeld nach § 30 erhoben.

§ 27 Auf- und Abstieg

1. Der Wechsel von einer Spielklasse zur anderen wird durch Auf- und Abstieg geregelt. Über Auf- und Abstiege entscheiden mit Ausnahme des freiwilligen Aufstiegsverzichts und freiwilliger Abstiege ausschließlich erzielte sportliche Ergebnisse.
 - 1.1 Der Sieger jeder Staffel steigt in der Regel in die nächsthöhere Spielklasse auf. Ausnahme ist, wenn die Anzahl der Aufstiegsplätze begrenzt ist, dann kann ein Aufstiegsspiel angesetzt werden. Mögliche zusätzliche Aufstiegsplätze werden bei der Mannschaftsmeldung abgefragt. Feststehende zusätzliche Aufstiegsplätze aufgrund der Staffelstruktur werden vor der Saison in nuLiga in der entsprechenden Staffel angezeigt. Aufsteigen können lediglich Mannschaften, die zu allen Punktspielen der Saison angetreten sind.
 - 1.2 In allen Staffeln steigt grundsätzlich der Letzte ab, es sei denn, aufgrund der Staffelstruktur darf keine Mannschaft absteigen. In Staffeln mit 7 Mannschaften steigen Letzter und Vorletzter ab, in Staffeln mit 8 Mannschaften steigen die letzten drei Mannschaften und in Staffeln mit 9 Mannschaften steigen die letzten vier Mannschaften ab. Feststehende zusätzliche Abstiegsplätze werden vor der Saison in nuLiga in den entsprechenden Staffeln angezeigt.
 - 1.3 Gesonderte Auf- und Abstiegsregelungen aufgrund der Staffelstruktur gelten ausschließlich für die Altersklasse, für die sie veröffentlicht wurden. Bei einem Altersklassenwechsel einer Mannschaft besteht kein Recht, eine gesonderte Auf- und Abstiegsregelung auf die neue Altersklasse zu übertragen.
2. Die veröffentlichten Abschlusstabellen sind mit Abschluss der Saison durch den Verband verbindlich.
3. Haben in einer Staffel zwei oder mehrere Mannschaften das gleiche Punkteverhältnis, entscheidet über die Platzierung in der Tabelle bei Punktgleichheit nacheinander die Differenz der Matches, der Sätze bzw. der Spiele und bei absoluter Gleichheit der direkte Vergleich.
4. Die Abschlusstabellen werden in nuLiga mit der Kennzeichnung Auf- und Absteiger

versehen.

§ 28 Proteste

1. Gegen die Wertung eines Wettkampfes (§ 25 ff.) kann ein Verein innerhalb von 7 Tagen nach dem Spieltag, gegen Entscheidungen des zuständigen Spielleiters bzw. die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr oder eines Ordnungsgeldes kann ein Verein innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt des Ordnungsgeldbescheids beim TNB Sportbüro einen Protest einlegen.
2. Der Protest muss schriftlich bei gleichzeitiger Zahlung der Protestgebühr in Höhe von 50,- Euro erfolgen. Die Gebühr ist ausschließlich auf die Konten des TNB e.V. zu entrichten.
3. Über den Protest entscheidet nach Eingang aller Unterlagen bei Vorfällen
 - a) auf Verbandsebene der Protestausschuss,
 - b) in Spielklassen unterhalb der Verbandsklasse die durch den Sportwart des TNB zu benennenden Protestobleute, die in den Durchführungsbestimmungen zur jeweiligen Saison bekanntgegeben werden.
4. Die Protestentscheidung wird den beteiligten Vereinen mitgeteilt und ist zu akzeptieren. Das Sportbüro und die Spielleiter erhalten Kopien der Entscheidung.
5. Die Protestgebühr ist vom rechtlich unterliegenden Verein zu tragen. Bei einem Vergleich ist nach billigendem Ermessen zu entscheiden.

§ 29 Einsprüche

1. Gegen eine Protestentscheidung kann sowohl der betroffene Verein als auch der Landesverband (TNB e.V.) innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung Einspruch mit Begründung beim Sprecher des TNB-Spielausschusses einlegen. Dem Sportbüro des TNB sowie dem zuständigen Spielleiter sind Kopien auszuhändigen.
2. Der Einspruch muss schriftlich und vom betroffenen Verein zusätzlich bei gleichzeitiger Zahlung der Einspruchsgebühr in Höhe von 100,- Euro erfolgen.
3. Über die Einsprüche entscheidet der Spielausschuss des TNB.
4. Die Einspruchsentscheidung wird den beteiligten Vereinen mitgeteilt. Das Sportbüro des TNB und der Spielleiter erhalten Kopien der Entscheidung.
5. Die Einspruchsgebühr ist vom rechtlich unterliegenden Verein zu tragen; eine Doppelbestrafung (d.h. die gleichzeitige Auferlegung eines Ordnungsgeldes und der Einspruchsgebühr bei einem fremdeingelegten Protest) ist jedoch nicht vorgesehen. Bei einem Vergleich ist nach billigendem Ermessen zu entscheiden.
6. Die Entscheidung des Spielausschusses des TNB ist endgültig.
7. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 30 Bearbeitungsgebühren und Ordnungsgelder

1. Es werden Bearbeitungsgebühren in folgender Höhe erhoben:

	Paragraph	Bearbeitungsaufwand	Kosten (in EUR)
1	§ 8.2	Verspätete An-, Neu- und Ummeldung bzw. Nachmeldung von Mannschaften	50
2	§ 8.5.1	Verspätete An-, Neu- und Ummeldung bzw. Nachmeldung von Mannschaften Verspätete Zurückziehung einer gemeldeten Mannschaft bis zu dem in den Durchführungsbestimmungen im Vorfeld der jeweiligen Saison bekanntgegebenen Fristende (Phase 1)	50
3	§ 8.5.3	Fehlende Aktualisierung der Vereinsvertreter in nuLiga	50
4	§ 12.2	Anlegen mehrerer Datensätze eines Spielers in nuLiga	50
5	§ 12.3	Fehlende Kopie des Personalausweises oder Geburtsurkunde	50
6	§ 13.2	nicht fristgerechte Eingabe der namentlichen Mannschaftsmeldung, je Meldeliste	50
7	§ 13.5	Änderungen und Nachmeldungen in der namentlichen Mannschaftsmeldung bis zu dem in den Durchführungsbestimmungen im Vorfeld der jeweiligen Saison bekanntgegebenen Fristende im Sportbüro des TNB einzureichen ist pro Meldung (ohne Lizenzierung)	25
8	§ 13.5	Änderungen und Nachmeldungen in der namentlichen Mannschaftsmeldung im Rahmen von Spielgemeinschaften bis zu dem in den Durchführungsbestimmungen im Vorfeld der jeweiligen Saison bekanntgegebenen Fristende im Sportbüro des TNB einzureichen ist pro Meldung (ohne Lizenzierung)	50
9	§ 13.5	Änderungen und Nachmeldungen in der namentlichen Mannschaftsmeldung bis zu dem in den Durchführungsbestimmungen im Vorfeld der jeweiligen Saison bekanntgegebenen Fristende im Sportbüro des TNB einzureichen ist pro Meldung (mit Lizenzierung)	50
10	§ 16.1,2	Verspätetes Einladen und Bestätigen des Spieltermins, Nichteingabe des Spieltermins in nuLiga	15
11	§ 26.3	Fehlende/verspätete/nicht korrekte Ergebniseingabe in nuLiga (Eingabe durch Spielleiter)	15

2. Es werden Ordnungsgelder in folgender Höhe erhoben:

	Paragraph	Ordnungswidrigkeit	Kosten (in EUR)
1	§ 2.3	Verwendung falscher Bälle	100
2	§ 8.5.2	Verspätete Zurückziehung einer gemeldeten Mannschaft unterhalb der Verbandsklasse nach dem in den Durchführungsbestimmungen im Vorfeld der jeweiligen Saison bekanntgegebenen Fristende (Phase 2)	150
3	§ 8.5.2	Verspätete Zurückziehung einer gemeldeten Mannschaft in der VK-LL nach dem in den Durchführungsbestimmungen im Vorfeld der jeweiligen Saison bekanntgegebenen Fristende (Phase 2)	200
4	§ 8.5.2	Verspätete Zurückziehung einer gemeldeten Mannschaft in der OLNB nach dem in den Durchführungsbestimmungen im Vorfeld der jeweiligen Saison bekanntgegebenen Fristende (Phase 2)	250
5	§ 9.3	Nicht korrekte Spielerangabe im Antrag auf Einstufung	150
6	§ 12.3,5,7,8,9,12 § 13.6.3 § 25.1,2	Einsatz von Spielern ohne Spielberechtigung / Einsatz von Spielern unter falschem Namen in der OLNb	250
7	§ 12.3,5,7,8,9,12 § 13.6.3 § 25.1,2	Einsatz von Spielern ohne Spielberechtigung / Einsatz von Spielern unter falschem Namen in der VK-LL	200
8	§ 12.3,5,7,8,9,12 § 13.6.3 § 25.1,2	Einsatz von Spielern ohne Spielberechtigung / Einsatz von Spielern unter falschem Namen unterhalb der Verbandsklasse	150
9	§ 11.3 § 12.1,6,7,10,11	Nicht korrekte Doppelmeldung (Spielen in zwei Altersklassen / gemeldet in zwei Vereinen)	40
10	§ 14.3,4 § 15.2,3,6,7,9 § 16.1,2,3 § 22.7 § 26.6	Unzulässige Verlegung von Spielen	150
11	§ 22.2,3	Verspätetes Antreten	25
12	§ 22.1,3,4,5	Nichtantreten zu einem Wettkampf unterhalb der Verbandsklasse	150
13	§ 22.1,3,4,5	Nichtantreten zu einem Wettkampf in der VK-LL	200
14	§ 22.1,3,4,5	Nichtantreten zu einem Wettkampf in der OLNB	250
15	§ 23.1,2	Abbruch eines Wettkampfes	150
16	§ 23.4	Vorzeitige Beendigung eines Wettkampfes in der Halle	100
17	§ 25.6	Entgegen der richtigen Aufstellung gegen falsche Gegner gespielt	50
18	§ 25.7	Einzel oder Doppel falsch aufgestellt	50
19	§ 26.1	Fehlender Original-Spielbericht / nicht vollständiger Original-Spielbericht / nicht exakt übernommener Spielbericht	50
20	§ 26.5	Manipulierter Spielbericht	300
21		Sonstige Nichteinhaltung der TNB-WSP0/DTB-WSP0/DTB-TO	100

3. Die Bearbeitungsgebühren (11) und die Ordnungsgelder (1-4, 6-8, 10-20) werden von den für die Durchführung der Wettbewerbe Verantwortlichen (Spielleiter) ausgesprochen.
Die Bearbeitungsgebühren (1-10) und die Ordnungsgelder (5, 9, 21) werden vom Verband ausgesprochen.
4. Die Bearbeitungsgebühren und Ordnungsgelder werden vom Verband zentral eingezogen. Wird dem Einzug unrechtmäßig widersprochen, wird der Verein – nach erfolgloser Mahnung - für die kommende Spielzeit mit allen Mannschaften von den Wettbewerben ausgeschlossen.
Wird die Mannschaft an den Mannschaftsspielen der darauf folgenden Saison (Frei-luft/Halle) wieder angemeldet, so gilt diese Anmeldung als Neumeldung (vgl. § 8.1.3).
5. Die Bearbeitungsgebührenbescheide und Ordnungsgeldbescheide werden elektro-nisch erstellt und dem Verein per E-Mail übersandt, sie enthalten daher keine Un-terschrift. Die Bearbeitungsgebührenbescheide und Ordnungsgeldbescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

§ 31 Rechtsmittel

1. Rechtsmittel sind stets schriftlich zu begründen.
2. Mit dem Einlegen eines Protestes, eines Einspruchs oder einer Beschwerde hat gleichzeitig die Zahlung des jeweiligen Entgeltes zu erfolgen.
3. Wurde das Rechtsmittel nicht rechtzeitig eingelegt oder ist die Zahlung der Gebühr nicht gleichzeitig erfolgt, so wird das Rechtsmittel ohne weitere Prüfung verworfen.
4. Vor der Entscheidung ist sämtlichen Beteiligten die Möglichkeit zu geben, sich zu den gestellten Anträgen sowie zur Sach- und Rechtslage innerhalb einer angemese-nen Frist in Textform zu äußern. Gegebenenfalls ist den Beteiligten die Möglich-keit einzuräumen, zu den eingereichten Schriftsätzen sowie zum Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme innerhalb einer weiteren Frist Stellung zu nehmen. Auf Antrag ist den Beteiligten mündliche Anhörung zu gewähren.
5. Die Entscheidungen der Rechtsmittelinstanzen – auch hinsichtlich der Kosten (Pro-Test-, Einspruchsgebühr) – sind unter Angabe der Personen, die an der Entschei-dung mitgewirkt haben, schriftlich zu begründen und den Verfahrensbeteiligten bekannt zu machen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt der Unterliegende. Im Falle einer mündlichen Ver-handlung hat er nur die notwendigen Auslagen der Geladenen zu tragen. Auslagen und Gebühren für Anwälte oder andere Berater eines Vereins werden nicht erstat-tet. Bei einem Vergleich werden die Kosten geteilt.
7. Sie können einem Verein im Gnadenwege erlassen werden, wenn er sich nachge-wiesen in finanzieller Notlage befindet.

§ 32 Pokalwettbewerbe

1. Für die Vereinsmannschaften können Pokalwettbewerbe durchgeführt werden. Es handelt sich dabei um eine Veranstaltung des Verbandes.
2. Die Eingabe der Pokalwettbewerbe in nuLiga erfolgt durch das Sportbüro des TNB.

3. Für die Durchführung der Pokalwettbewerbe gilt eine gesonderte Ausschreibung, die im Vorfeld der Meldephase vom Verband beschlossen und veröffentlicht wird.

II. Offizielle Meisterschaften und sonstige Turnierveranstaltungen

§ 33 TNB Meisterschaften

1. Die TNB Meisterschaften können in getrennten Turnieren durchgeführt werden:
 - a) Damen und Herren
 - b) Damen ab 30, Herren ab 30
2. An den TNB-Meisterschaften sind teilnahmeberechtigt:
Spielberechtigt sind Spieler/innen, die die Altersvoraussetzungen erfüllen, Mitglied eines dem TNB angeschlossenen Vereins sind und nicht für einen Verein außerhalb des TNB in der aktuellen Saison Punktspiele bestreiten oder gemeldet sind.
3. Den Turnierausschüssen haben anzugehören:
 - der Turnierleiter
 - der Oberschiedsrichter
 - der jeweils verantwortliche Vizepräsident des LV

§ 34 Regionsmeisterschaften

1. Die Ausrichtung von Regionsmeisterschaften erfolgt durch die jeweilige Region. Es können Meisterschaften im Sommer und Winter an den vorgesehenen Sperrterminen ausgerichtet werden.
2. Spielberechtigt sind Spieler/innen, die Mitglied eines der Region angeschlossenen Vereins sind und nicht für einen Verein außerhalb der Region in der aktuellen Saison gemeldet sind. Ein SG-Spieler ist grundsätzlich nur für die Region seines abgebenden Vereins spielberechtigt. Sollte ein Spieler auf keiner namentlichen Mannschaftsmeldung in der aktuellen Saison stehen, darf der Spieler ausschließlich in einer Region an den Regionsmeisterschaften teilnehmen.

§ 35 Durchführung von Meisterschaften/Turnieren

1. Die Termine der offiziellen Meisterschaften gelten eingeschränkt als Sperrtermine.
2. Für die Genehmigung sind die DTB-Turnierordnung und die ergänzenden TNB-Richtlinien zu beachten.
3. Bevor eine Turnierausschreibung veröffentlicht wird, muss diese vom Referenten für Turnierwesen oder dem Sportbüro genehmigt werden. Fristen sind zu beachten.
4. Bei Nichteinhaltung der DTB-Turnierordnung und/oder der ergänzenden TNB-Richtlinien findet der TNB-Ordnungsgeldkatalog für Turniere Anwendung.

§ 36 Bälle

Bei allen Meisterschaften und Turnieren muss jeweils mit dem Ball gespielt werden, der für die Altersklassen in den Mannschaftswettbewerben vorgeschrieben ist. Wird die falsche Ballmarke verwendet, findet der TNB-Ordnungsgeldkatalog für Turniere Anwendung.

Anhang 1

Punktspiele bei hohen Temperaturen

Der TNB weist alle Vereine noch einmal daraufhin, welche Möglichkeiten bei hohen Temperaturen am Punktspieltag bestehen und, wie sich die Vereine in derartigen Situationen verhalten sollten:

- Grundsätzlich haben beide Vereine die Pflicht sich einvernehmlich im Sinne der Gesundheit der Spieler zu vereinbaren
- Alle Partien können – das beiderseitige Einverständnis der betreffenden Mannschaften vorausgesetzt – auf einen früheren Wettkampfbeginn (z.B. 08:00 Uhr oder 09:00 Uhr) vorverlegt werden. Alternativ können angesetzte Partien auch auf den späten Nachmittag verlegt werden. Insbesondere im Fall einer Verlegung eines Wettkampfes in die Nachmittagsstunden empfiehlt der TNB, auf möglichst vielen Plätzen gleichzeitig zu beginnen.
- Einer Verlegung der kompletten Begegnung auf einen anderen Tag wird ebenfalls grundsätzlich zugestimmt, sofern beide Mannschaften einverstanden sind und der Nachholtermin vor dem letzten Ausweichspieltag liegt. Eine Verlegung auf den Ausweichspieltag ist nicht zulässig!
- In beiden Fällen (Ziffer 1 und Ziffer 2) ist der zuständige Spielleiter über die Verlegung zu informieren. Das beiderseitige Einverständnis der Mannschaften ist schriftlich über das Terminmodul in nuLiga zu dokumentieren.
- Die Pause zwischen dem letzten Einzel und dem Beginn der Doppel kann, wiederum das beiderseitige Einverständnis der beiden Mannschaftsführer vorausgesetzt, verlängert werden.
- Die Heimvereine tragen Sorge dafür, dass ausreichend Getränke für die Mannschaften zur Verfügung gestellt bzw. zum Kauf angeboten werden. Zusätzlich bittet der TNB die Vereine eindringlich auf den Plätzen, auf denen Wettkämpfe ausgetragen werden, Sonnenschirme in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

Der TNB veröffentlicht diese Empfehlungen bei Bedarf auf der TNB-Homepage!